Tiefe beim Mönch mit dem Netz gefischt werden kann. Jedenfalls sollen die Fische im Wasser und nicht im Schlamm gefangen werden.

Ist das Wasser im Teiche soweit abgelassen, daß man mit Netzen die Fische einkreisen kann, dann kann der Fang, der letzte Akt der Abfischung, beginnen. Bei der Herausnahme des Netzes ist darauf zu achten, daß das Netz nur so weit "angenommen" wird, als die Fische im Netz noch schwimmen, mit dem Kescher aber mühelos "geschöpft" werden können. Wenn die Fische hingegen im Netz zusammengedrückt werden, können sie sich nicht reinigen und ersticken, ganz abgesehen davon, daß mit verschlammten Fischen kein reines Arbeiten möglich ist, das so in jeder Hinsicht erschwert und verzögert wird.

In früheren Jahren, als man ohne künstliche Düngung nur kleine Hektarerträge erntete, genügten sogenannte Abfischkästen, die man mit Pfosten abgrenzte und wo sich die Karpfen in 30 bis 40 cm hohem Schlammwasser sammelten und mit Keschern herausgefangen wurden. Heute sind in intensiv bewirtschafteten, größeren Teichen diese einst bewährten Vorrichtungen zu klein geworden und können ihren früheren Zweck nicht mehr erfüllen.

Die Hauptfische der Karpfenteichwirtschaften, der Karpfen und der Schlei, werden vom Konsum zum Großteil in frischlebendem Zustande bevorzugt. Dies erfordert, daß die Fische mit möglichster Schonung abgefischt werden müssen. Das Wort "fischen" besagt schon allein, daß hiezu Wasser und Fanggeräte vorhanden sein müssen. Fehlt das Wasser und werden die Teichfische im Schlamm herumgezogen, so sind Verluste unvermeidlich. Außerdem verstößt eine derartige Arbeit gegen die Grundregeln der Fischerei.

Dr. Gustav Brachmann, Neukirchen bei Altmunster

Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich (II)

Die Flußfischerei spielte in Mitteleuropa ehemals eine wirtschaftlich sehr bedeutende Rolle. Das wurde erst im Laufe des 19. Jahrhunderts anders. Die bis in die Mittel- und Kleinstädte, Märkte und abgelegenen Täler sich ausbreitende Industrie, vor allem aber die besonders durch die Dampfschiffahrt bedingte Regelung der Ströme und schiffbaren Flüsse, die die vordem unübertrefflichen Laich-, Entwicklungsund Lebensbedingungen der Fische größtenteils vernichtete, haben das Bild erst sosehr zum Nachteil der Binnenfischerei verändert. Wer sich von uns Älteren an die Jahre vor dem ersten Weltkrieg erinnert, die im Verhältnis zu den nachfolgenden Jahrzehnten als eine Zeit durchschnittlich hohen Volkswohlstandes gelten dürfen, der weiß aber auch, daß die Nachfrage nach Flußfischen, selbst edler Art, zumindest in Österreich damals keine allzurege war. Die Preisfrage stand dabei erst an zweiter Stelle. Es war vielmehr eine Änderung in der Geschmacksrichtung gegenüber früheren Jahrhunderten eingetreten, die ja auch in der weitverbreiteten Ablehnung der damals beginnenden Seefisch-Einfuhr ihren Ausdruck fand Dem Kulturgeschichtler sind solche Wandlungen der Gaumenneigungen (man denke z. B. nur an die jahrhundertelang beliebten Würzweine) nichts Neues. Dazu kamen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts die in den breiten Schichten der Bevölkerung viel strenger beachteten Fastengebote, die eine statke und sozusagen geregelte Nachfrage nach Fischen zwangsläufig zur Folge hatten. Da man ehemals (man mache z. B. nur einen Blick

in alte Kochbücher oder nehme Einblick in Haushaltsrechnungen oder Kostenverzeichnisse über bürgerliche, geschweige hößische Gastereien vergangener Jahrhunderte) im Vergleiche zu heute in den meisten Gesellschaftskreisen und Ständen geradezu völlerisch lebte, fiel das beim Absatz an Fischen begreiflicherweise auch mengenmäßig stark ins Gewicht1). So sind denn die immer wiederkehrenden marktpolizeilichen Gebote zu verstehen, die den Berufsfischern die Deckung des jeweiligen örtlichen Bedarfes geradezu zur Betriebspflicht machten. Daß gleichwohl die Nachfrage mitunter über das Angebot hinausging, erhellt unter anderem daraus, daß neben den Frischfischen schon seit Jahrhunderten auch der gesalzene und der geräucherte Seefisch seine Liebhaber und Abnehmer hatte, daher in jeder Stadt und in größeren Märkten eine von den Fragnern (Greißlern, Gemischtwarenhändlern) geführte, landgängige Ware war. Es handelte sich da - z. B. schon im 16. Jahrhundert - zumeist um den Hering, den Stockfisch, den "Plateis" oder Blattfisch (die Scholle) und den Lachs. Als 1730 ein Mauthausner Fleischer zugleich den Heringshandel betreiben wollte, mußte er sich für eines der beiden Gewerbe entscheiden, da zweierlei zusammen nicht betrieben werden durften. Nach einer Ordnung von 1552 galt in Mauthausen auf Heringe eine Niederlagsgebühr von 2 Pfennig je Tonne. Zum Vergleich ist es unerläßlich, ein paar Preise anzuführen. So kostete z. B. im Jahre 1754 in einer oberösterreichischen Landstadt 1 Pfund Karpfen 6 Kreuzer (kr), Rutten 18 kr. und Hechte 21 kr., während man um einen Kreuzer 3 bis 4 Heringe bekam; zur selben Zeit kostete das Pfund Rindfleisch 21/2 kr.

Es liegt nahe, daß sich angesichts eines so bedeutenden Umsatzes an Fischen die Markt- als Lebensmittel- und Gesundheitspolizei bald recht angelegentlich mit der Überwachung befaßte. Schon nach dem alten Stadtrecht für Böhmen und Mähren (1579) hatten die Beschauer ("agoranome") Einfuhrfische, insbesondere in Fässern eingesalzene Heringe, Hechte, Störe, Hausen und dergleichen zu beschauen, faulige Ware zu vertilgen, den Händler zu strafen. Verordnungen vom 2. März 1744, 12. Februar 1752 und 9. September 1791 sowie Polizeiverordnungen für die Österreichischen Erblande von 1786, 1787, 1791 und 1795 schärften ein, daß verendete und abgestandene Fische nicht feilgehalten werden durften; sie waren vielmehr durch die Obrigkeit zu beschlagnahmen und zu vernichten. Nach älteren (Wiener) Marktordnungen mußte in einem solchen Fall der Händler mit dem toten Fisch in der Hand auf der sogenannten Schandbühne (dem Pranger) stehen; der Käufer aber mußte sein Geld zurückbekommen. Nach einer Verordnung vom 4. März 1755 durften in Teichen erfrorene Fische nicht verkauft werden, sondern waren, mit Kalk bestreut, tief zu vergraben. Eine Hofentschließung vom 12. Dezember 1753 hatte die obigen Verbote allerdings dahin gemildert, daß erst kürzlich abgestandene Fische noch verkauft werden durften, solange das Fleisch bei den Flossen noch körnig und rot, nicht aber, wenn es schon weißlich und weich war. Nach der Wiener Marktordnung vom 14. April 1750, §§ 32 und 48, durften keine fauligen Fische oder Schalentiere verkauft werden. Die Marktaufseher hatten in den Gewölben der Händler nachzusehen, bedenkliche Ware zu beschlagnahmen und in Gegenwart des Eigentümers zu vertilgen. Der aber mußte zur Strafe soviel Groschen als faule Muscheln, soviel Siebener als

¹⁾ Sogar zur Heeresverpflegung dienten unter anderem auch Fische. Nach der Aufgebotsordnung gegen die Hussen vom Jahre 1431 war ausdrücklich vorgesehen, "...daz der selb unser genediger herr" (der Herzog) "bestel in dem heer ein frein marcht/also/daz... die fuhrleuth und fischer ...ab und zu dem heer chomen und gefarn mügen" (F. Kurtz, "Österreichs Militärverfassung in älteren Zeiten", 1825. S. 421).

faule Austern und bei Fischen das Zehnfache des Verkaufspreises zahlen. Laut kaiserbichen Patentes vom 21. März 1771 durften weder die Fischer und ihre Knechte noch auch die Fischhändler "edle Brut", also keinen Hecht, Schiel, Sander, Huchen, Karpfen und dergleichen unter ¾ Pfund Gewicht, Rutten, Aalraupen, Schleien, Zinge, Perschlinge und dergleichen nicht unter ¼ Pfund Gewicht fangen oder feilhalten. Auf Übertretung standen 12 Taler (Tl) Strafe. Nach der Wiener Marktordnung vom 6. Mai 1772 mußten die Fische, ehe sie auf die Waagschale kamen, erst "gestürzt" werden, "sonst würde das Wasser den Käufer theuer zu stehen kommen" Schließlich verbot noch die Verordnung vom 30. Jänner 1793 den Fischweibern, ihre Ware "nach dem Gesicht", also ohne Wägung, zu verkaufen. (Fortsetzung folgt)

Gedanken zum Wurfturnier des Verbandes Österreichischer Arbeiter-Fischerei-Vereine am 16. September 1951

Es sei vorweg im Namen aller aktiven Teilnehmer und sonstigen Interessenten an den in aller Welt längst eingebürgerten Wurfturnieren diesem rührigen Verband unser aller Dank dafür ausgesprochen, daß er nach erzwungener jahrzehntelanger Pause den schon im Dornröschenschlaf geglaubten Gedanken sportlicher Wettkämpfe mit der Spinnrute seit zwei Jahren wiederum zu neuem Leben geweckt und die Absicht hat, solche "Leistungsschauen von Mann und Material" alljährlich zu wiederholen!

Solche dankbare Anerkennung (die nicht allein den geplagten Funktionären für die reibungslose und bei der großen Teilnehmerzahl überraschend schnelle Abwicklung des Programmes gilt, sondern auch der so wertvolle und zahlreiche Ehrenpreise spendenden Geräteindustrie) darf indes den Kritiker von seinem saueren Beckmesseramt nicht abhalten, zumal er sicher ist, daß dies nicht als Nörgelei aufgefaßt, sondern als gutgemeinte Ratschläge

im Interesse aller Beteiligten verstanden sein wird.

Da ist zunächst einmal die Tatsache, daß es den Veranstaltern, wie aus den offiziellen Ansprachen entnehmbar, anscheinend nur um "Verbandsmeisterschaften" zu tun ist, die natürlich nach eigenen "Spielregeln" aufgezogen werden können, deren hervorstechendste Eigenschaft darin besteht, den besten Durchschnittswerfer zu ermitteln. Zu diesem Zwecke werden seine besten Leistungen im Weit- und Zielwurf in allen drei Gewichtsklassen zusammengezählt, wodurch er also gezwungen wird, in diesen auch anzutreten, obwohl ihm aus der Praxis her das eine oder das andere Gewicht gar nicht liegt, oder ihm die hiefür am besten geeigneten Geräte nicht zur Verfügung stehen. Das kann man, wie gesagt, innerhalb eines Vereines verlangen, aber wenn man, wie wir hören, die Absicht erwägt, ausländische Asse einzuladen oder unseren besten Werfer ins Ausland zu entsenden, so wird man sich doch beizeiten an international gültige Regeln und Gewichte halten müssen, und dazu gehört vor allem die Schaffung von Titeln (und Preisen, die ja so zahlreich zur Verfügung stehen, daß dadurch keine zusätzlichen Ausgaben erwachsen dürften) für jede Gewichtsklasse getrennt. Weiters wird überall beim Weitwurf die Stationär- und Multirolle gesondert bewertet oder letzterer einige Meter gut-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: 4

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich (II) 220-

<u>222</u>